

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 29. Mai 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0526/94 - 3.2.5
Anmeldenummer: 85104770.4
Veröffentlichungsnummer: 0163884
IPC: B29C 45/82
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Hydraulische Steuereinrichtung für die Einspritzeinheit einer
Kunststoff-Spritzgießmaschine

Patentinhaber:

ROBERT BOSCH GMBH

Einsprechender:

Battenfeld GmbH
Mannesmann Rexroth GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 111(1), 114(2)

Schlagwort:

"Late filed document admitted"
"Remittal to Opposition Division"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0526/94 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 29. Mai 1998

Beschwerdeführer: Battenfeld GmbH
(Einsprechender) Scherl 10
Postfach 1164/1165
D-58527 Meinerzhagen (DE)

Vertreter: Müller, Gerd, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Hemmerich-Müller-Große
Pollmeier-Valentin-Gihske
Hammerstraße 2
D-57072 Siegen (DE)

Weiterer Verfahrens- Mannesmann Rexroth GmbH
beteiligter: Postfach 340
(Einsprechender) D-97803 Lohr (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: ROBERT BOSCH GMBH
(Patentinhaber) Postfach 30 02 20
D-70442 Stuttgart (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 3. Mai 1994
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 163 884 aufgrund des Artikels 102 (2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. D. Weiß
Mitglieder: C. G. F. Biggio
V. Di Cerbo

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen das europäische Patent 0 163 884 sind zwei Einsprüche gestützt auf Gründe gemäß Artikel 100 a) EPÜ (Mangel an Neuheit und erfinderischer Tätigkeit) eingelegt worden.

Mit Entscheidung vom 3. Mai 1994 hat die Einspruchsabteilung die Einsprüche zurückgewiesen mit der Begründung, die im Einspruchsverfahren zitierten neun Druckschriften könnten die Tatsache nicht in Frage stellen, daß die Gegenstände der erteilten unabhängigen Ansprüche 1 und 8 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen.

- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende II, Mannesmann Rexroth) Beschwerde eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Zur Stützung ihres Antrags hat sie neben den bereits im Einspruchsverfahren zitierten Druckschriften

D1: DD-A-41 656,

D2: Mannesmann Rexroth "Neue Hydraulik-Komponenten für Kunststoff-Verarbeitungsmaschinen",
Messe K83, Düsseldorf, RD 09 468/10.83, und

D8: 2 523 303

im Beschwerdeverfahren erstmals die Druckschrift

D10: E. Tittmann, "Steuern und regeln mit Proportionalventilen", fluid, September 1983, Seiten 32 bis 35

vorgelegt.

III. Mit dem darauffolgenden Schreiben vom 15. Februar 1995 stellte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) fest, die Druckschrift D10 mache eine Einschränkung des Patentbegehrens notwendig und reichte ein neues, aus zwei Ansprüchen bestehendes Patentbegehren ein.

IV. Der unabhängige Anspruch 1 dieses Patentbegehrens lautet:

"Hydraulische Steuereinrichtung für die Einspritz-
einrichtung einer Kunststoff-Spritzgießmaschine zum Steuern unterschiedlicher Hydraulikdrücke, die auf einen Spritzzylinder einwirken, mit einem in der Zuflußleitung zum Spritzzylinder angeordneten, eine Druckminderfunktion ausübenden Einbauventil (18), das von einem Steuerkreis mit wenigstens einem verstellbaren Druckregelventil (69) vorsteuerbar ist und mit die Größe des Druckmittelstroms in der Zuflußleitung beeinflussenden, verstellbare Steuermitteln, sowie einen den Spritzzylinder (12) in Rotation versetzenden Hydromotor (14), die von einer verstellbare, servogesteuerten Pumpe (15) mit Druckmittel versorgt werden,
dadurch gekennzeichnet,

- daß das Einbauventil (18) und der Spritzzylinder (12) einen geschlossenen Regelkreis bilden,
- daß vom Spritzzylinder ein elektrisches Signal über dessen Verstellgeschwindigkeit und vom Einbauventil (18) ein elektrisches Signal über dessen Durchflußposition gebildet werden,

- die einer elektronischen Signaleingabe (81) eines elektromagnetisch betätigbaren Proportionalventils (80) eingegeben werden, welches die Durchflußposition des Einbauventils (18) bestimmt, und
- daß vom Hydromotor (14) ein elektrisches Signal über dessen Drehzahl einem elektronischen Steuergerät (45) eingespeist wird, das auch Sollwerte für die Drehzahl des Hydromotor (14) und
- für den Förderstrom der Pumpe (15) erhält und
- daß diese am Steuergerät (45) eingespeisten Werte für die Verstellung eines Regelventils (35) für die Regelung der Pumpe (15) dienen,
- welche in einem elektrohydraulischen Lageregelkreis (43, 41, 35, 29) liegt".

V. Mit Bescheid vom 11. April 1997 teilte die Kammer den Parteien mit, daß bei der oben geschilderten Sachlage die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz ohne mündliche Verhandlung in Betracht käme.

Der Beschwerdeführerin und der am Verfahren beteiligten Partei wurde

- zur Äußerung zur Frage der Zulässigkeit der Ansprüche, und
- zur Stellungnahme zur Frage der Zurückverweisung an die erste Instanz

eine Frist von 2 Monaten eingeräumt.

Ferner wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen zu erklären, ob der ursprünglich hilfsweise gestellte Antrag auf mündliche Verhandlung aufrecht erhalten werde.

- VI. Mit Schreiben vom 3. Juni 1997 bestätigte die Beschwerdegegnerin, daß die erstmalige Angabe eines neuen Standes der Technik zur vorgeschlagenen Anspruchsänderung geführt hatte, wobei der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 im Rahmen der ursprünglich eingereichten Anmeldung verbliebe.

Eine Zurückverweisung an die erste Instanz wurde in das Ermessen der Kammer gestellt.

- VII. Mit Schreiben vom 11. Juli 1997 teilte die Beschwerdeführerin der Kammer mit, daß der Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen werde.

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß zumindest das letzte Merkmal "welches in einem elektrohydraulischen Lageregelkreis (43, 41, 35, 29) liegt" nicht der Patentschrift zu entnehmen sei.

Dieses Merkmal sei so allgemein gehalten, daß es völlig unklar sei, welche Komponenten außer der Pumpe im Lageregelkreis liegen sollen und daß es nicht feststellbar sei, ob die Pumpe das Stellglied, oder die Strecke, oder ein anderes Regelkreisglied sei.

- VIII. Mit Schreiben vom 13. Juni 1997 teilte die am Verfahren beteiligte Partei der Kammer mit, daß sie nicht die Absicht hatte, sich zu den Ausführungen im Bescheid der Kammer zu äußern.

IX. Die Antragslage ist somit wie folgt:

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Form mit den mit Schreiben vom 15. Februar 1995 eingereichten Ansprüchen 1 und 2, der erteilten Beschreibung der mit Schreiben vom 15. Februar eingereichten Ergänzung und den erteilten Figuren.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ und ist somit zulässig.
2. Die Relevanz der im Beschwerdeverfahren erstmals zitierten Druckschrift D10 ist unbestritten, wie aus der Tatsache hervorgeht, daß die Beschwerdegegnerin darauf mit der Vorlage eines wesentlich geänderten Patentbegehrens reagiert hat.

Auch die Kammer ist der Auffassung, daß die Druckschrift D10 im Hinblick auf die Beurteilung der Patentfähigkeit des Gegenstands des Streitpatents von besonderer Bedeutung ist.

Die Druckschrift D10 war somit in das Verfahren einzuführen.

3. Durch die Einführung der Druckschrift D10 ist jedoch im Hinblick auf die Beurteilung der Patentfähigkeit des Gegenstands der erteilten Fassung des Patentbegehrens eine wesentlich geänderte Sachlage entstanden, die es

auch dann gerechtfertigt hätte, die Sache zur weiteren Prüfung an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn die Beschwerdegegnerin im Verfahren vor der Kammer weiter an der erteilten Fassung des Streitpatents festgehalten hätte. In diesem Falle wäre eine später vorgelegte geänderte Fassung des Patentbegehrens von der ersten Instanz sowohl im Hinblick auf formale als auch auf sachliche Mängel geprüft worden und hätte für die Beurteilung aller Aspekte der Patentierbarkeit zwangsläufig zwei Instanzen zur Verfügung gehabt.

Die Kammer findet, daß die Beschwerdegegnerin, die auf die Nennung einer neuen Druckschrift durch Vorlage eines geänderten Patentbegehrens reagiert hat, aus Billigkeitsgründen nicht anders behandelt werden sollte, als wenn sie sich wie vorstehend geschildert verhalten hätte.

Die Kammer muß daher die erstinstanzliche Entscheidung aufheben, ohne die Stichhaltigkeit ihrer Begründung zu prüfen.

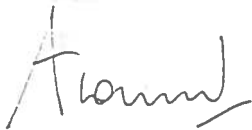
In Ausübung ihrer Befugnis nach Artikel 111 (1) EPÜ, verweist sie die Sache zu einer vollständigen Neubeurteilung und Entscheidung sowohl im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen der ursprünglichen Offenbarung und des Schutzzumfangs (Artikel 123 EPÜ) und Klarheit (Artikel 84 EPÜ) als auch im Hinblick auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit an die Einspruchsabteilung zurück.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

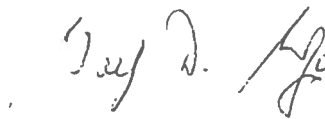
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



A. Townend

Der Vorsitzende:



W. D. Weiß

